

der doch dem Martinsstift angehörte, die Urkunde, die er seinem Machwerk zu Grunde legte, im Archiv seines eigenen Stiftes vorgefunden, als dass er sie im Archiv des Bischofs kennen gelernt habe, zumal doch die Tendenz der Fälschung, wie wir noch sehen werden, sich deutlich erkennbar gegen das Bisthum richtete.

Allerdings scheinen sich nun gegen den Inhalt der Urkunde erhebliche Bedenken geltend zu machen; in der Vorbemerkung zu DO. III. 428 ist geradezu gesagt, dass er durch hinreichend beglaubigte Thatsachen widerlegt werde; es wird nöthig sein, die dafür vorgebrachte Begründung im einzelnen zu prüfen. Einmal, heisst es, sei die Kirche zu Boppard, die nach DO. III. 428 dem Martinsstift geschenkt wäre, bereits im J. 993 dem Bisthum Worms durch das DO. III. 120 als Zubehör der Abtei Weilburg geschenkt worden. Allein genauere Betrachtung lehrt, dass die Thatsache dieser Schenkung mit nichts als eine hinreichend beglaubigte angesehen werden darf. Denn wenn in jenem DO. III. 120 vom J. 993 nicht nur die Bopparder Kirche, sondern auch die *'villa Pippinesdorf vocata'* (Pepinville, Kr. Diedenhofen) als Pertinenz und *'antiqua proprietas'* des Weilburger Klosters an die bischöfliche Kirche zu Worms geschenkt wird, so steht der letztere Passus in offenbarem Widerspruch mit einer Urkunde Heinrichs II. (Stumpf 1398 = DH. II. 92), der zufolge der König erst am 28. Dec. 1004 eine ihm gehörige Besitzung (*praedium nostri iuris*) in Pepinville an das Bisthum Worms schenkte. Es ist klar, dass eine solche Schenkung überflüssig war, wenn die ganze villa Pippinesdorf seit 993 dem Bischof gehörte, und es ist schwer zu begreifen, wie der König hier noch im J. 1004 über ein Gut verfügen konnte, wenn die ganze villa seit unvordenklicher Zeit sich im Besitz des Klosters Weilburg befunden hatte.

Das D. Heinrichs II. ist uns in unanfechtbarer, von dem Kanzleinotar EB hergestellter Originalausfertigung erhalten. Minder gut ist es um die Ueberlieferung des DO. III. 120 bestellt; wir kennen dasselbe nur aus dem Chartularium Wormatiense der Königl. Bibliothek zu Hannover, das um die Mitte des 12. Jh. von dem Wormser Schulmeister Hermann angelegt worden ist. Wie schlecht uns manche Diplome von diesem Magister Hermann überliefert worden sind, hat bereits vor dreissig Jahren Th. von Sickel bemerkt¹, und er hat dargelegt, dass es sich

1) Acta Karol. II, 221 zu P. 35. — Eben das DH. 92 bietet einen
Neues Archiv etc. XXIII.